Verordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Verhinderung von Lärm (Lärmschutzverordnung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (SOG M-V, GVBl M-V 1998 S. 335) verordnet der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit Genehmigung des Landrates vom 08. Juni 2000 folgende Verordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Verhinderung von Lärm (Lärmschutzverordnung).

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das in der beiliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, welches umgrenzt wird:

Im Norden: vom Ostseeufer
Im übrigen Verlauf : von der westlichen Seite des Gebäudes „ehemaliges Klubhaus Armeegelände“ über das Rondell in der Waldstraße westlich der Kurklinik über die westliche, südliche und östliche Grundstücksgrenze der AWO-Ferienbebauung über die Mitte der Waldstraße bis zur Anbindung Poststraße über die südlichen Grundstücksgrenzen der Poststraße bis zur Anbindung Hermannstraße über die Mitte der Schulzentrift bis zur Anbindung Reutersteg über die Mitte des Reutersteges bis zu den südlichen Grundstücksgrenzen der Ostseeallee bis zum Beginn des Rathausweges Rathausweg über die Anbindung Dünenstraße über die südlichen Grundstücksgrenzen der Lindenstraße (Damenbadsteig) von der Anbindung Damenbadsteig Strandstraße über die Mitte der Ulmenstraße bis zur Anbindung Karl-Risch-Straße über die Mitte Karl-Risch-Straße bis Anbindung Doberaner Straße über die Mitte der Doberaner Straße bis Anbindung Cubanzestraße über die Mitte der Cubanzestraße des Fulgenbachauslauf.

§ 2
Ruhezeiten

(1) Ruhezeiten sind neben Sonn- und Feiertagen die Zeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), 19.00 bis 23.00 Uhr (Abendruhe) und 23.00 bis 08.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten ist es untersagt, störenden Lärm zu verursachen.

§ 3
Lärmvermeidung in den Ruhezeiten

(1) Während der Abend- und Nachtruhe, an Samstagen ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Bautätigkeiten im Inneren von Gebäuden, die nicht zu Ruhestörungen in der Nachbarschaft führen können.

(2) Während der Mittagsruhe sind lärmintensive Bauarbeiten nicht zulässig. Dazu gehören Bagger-, Planier- und Abbrucharbeiten, der Einsatz von Presslufthämmern, Kompressoren, Rüttelplatten, Trennschleifern, Schlagbohrern, Kreissägen u. ä.

§ 4
Haus- und Gartenarbeiten

Störende lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten sind nur werktags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt.

§ 5
Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass Menschen durch die von den Tieren ausgehenden Geräusche nicht unzumutbar gestört werden.

§ 6
Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist nicht erlaubt, sofern dies für unbeteiligte Personen störend ist,

1. auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der öffentlichen Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Gewässer,
2. im Strandbereich,
3. in Kuranlagen.

§ 7
Sonderregelungen

(1) Die Verbote der §§ 2 bis 6 gelten nicht für
   1. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen,
   2. Maßnahmen, die der Schnee- und Eisglättebeseitigung dienen,
   3. Handlungen, die auf Grund einer anderweitigen behördlichen Erlaubnis vorgenommen werden dürfen.

(2) Regelungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben unberührt.

§ 8
Ausnahmen

(1) Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Ausnahmen für Veranstaltungen können nur bis 01.00 Uhr des folgenden Tages genehmigt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für zwei oder mehr aufeinanderfolgende Tage kann nicht erteilt werden.

(3) Ausnahmegenehmigungen können mit der Auflage erteilt werden, den Schall von Geräuschquellen zu bewohnten Gebieten hin abzuschirmen oder ab 23.00 Uhr spürbar zu verringern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 ruhestörenden Lärm während der Ruhezeiten verursacht,
- entgegen § 3 Abs. 1 während der Abend- und Nachtruhe sowie an Sonn- und Feiertagen Bauarbeiten durchführt,
- entgegen § 3 Abs. 2 während der Monate Mai bis September während der Mittagsruhe lärmintensive Bauarbeiten vornimmt,
- entgegen § 4 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- entgegen § 5 Tiere so hält, dass Menschen durch die von Tieren ausgehenden Geräusche unzumutbar gestört werden,
- entgegen § 6 Tonwidergabegeräte oder Musikinstrumente in einer störenden Weise benutzt,
- die mit einer nach § 8 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verbundene Auflage nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark oder dem entsprechenden Betrag in Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, 14. Juni 2000

Diethelm Hinz
Bürgermeister
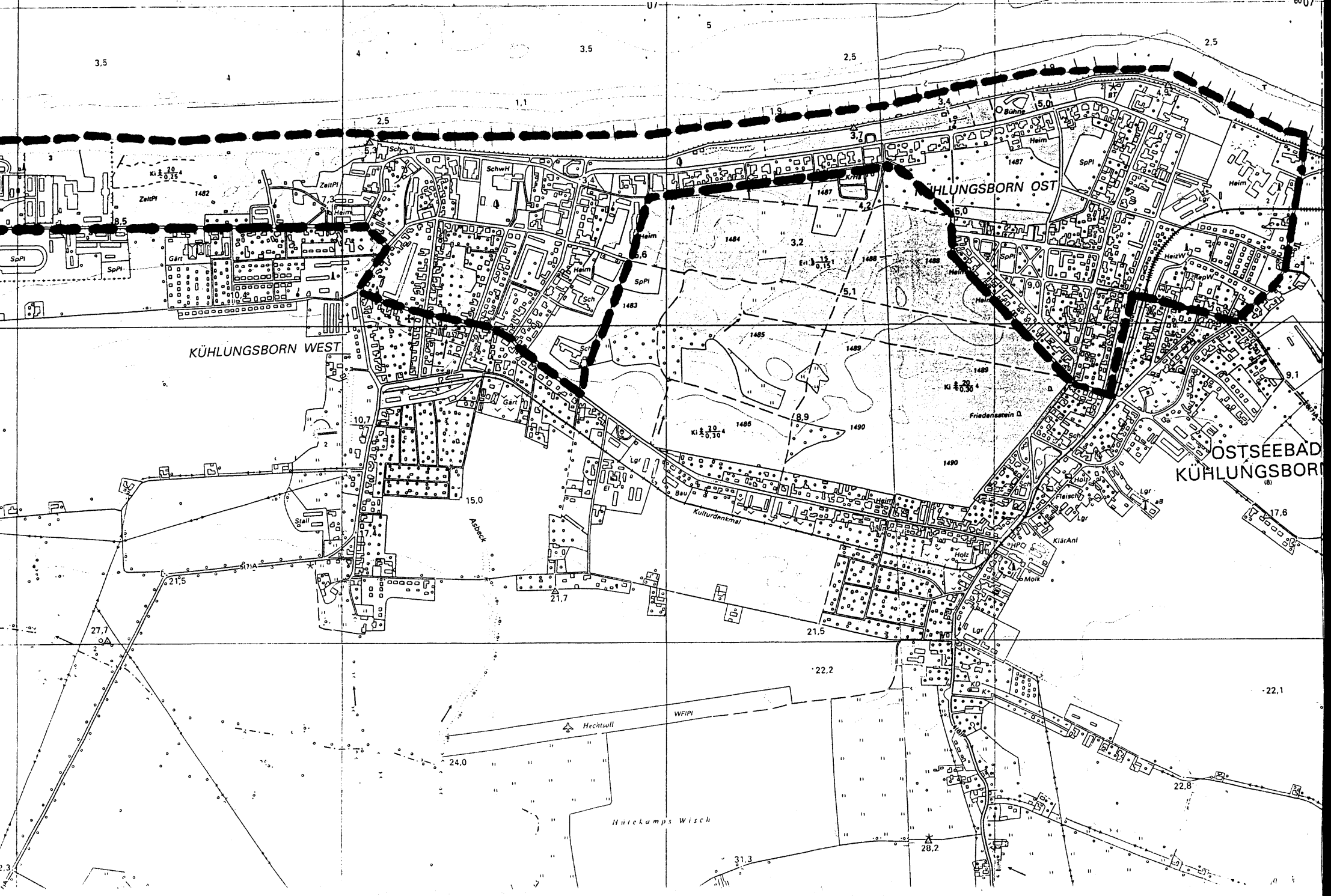
Geltungsbereich der Lärmschutzverordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn